Preisblatt Netz der Energieversorgungsunternehmen Späth e. K.

gültig ab: 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17,72	6,03	164,81	0,14
Niederspannungsnetz (NS)	19,65	6,11	116,68	2,23

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannungsnetz (MS)	41,03	49,23	57,44
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	44,27	53,12	61,98
Niederspannungsnetz (NS)	78,01	93,61	109,21

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	40,00	7,45
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,80

Sonderformen der Netznutzung

Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monatsleistungspreis € / (kW* Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Umspannung/MS	27,47	0,14
Entnahme aus NS-Netz	19,45	2,23

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Verrechnungspreise

	Messstellenbetrieb
Zählpunkte mit Leistungsmessung	€ / a
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	420,60
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	€ / a
Eintarifzähler	10,40
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.	21,80

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit	1,28 [3]

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche	0,438 [1]
für privilegierte Letztverbäuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	0,388 [1]
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 [1]
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh [2]	0,025 [1]

Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG	Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028 [1]
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,038 [1]
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh [2]	0,025 [1]

Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,006 [1]

[1] Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

[2] Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

[3] Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt soweit keine Vereinbarung zur Berechnung der Blindmehrarbeit vorliegt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.